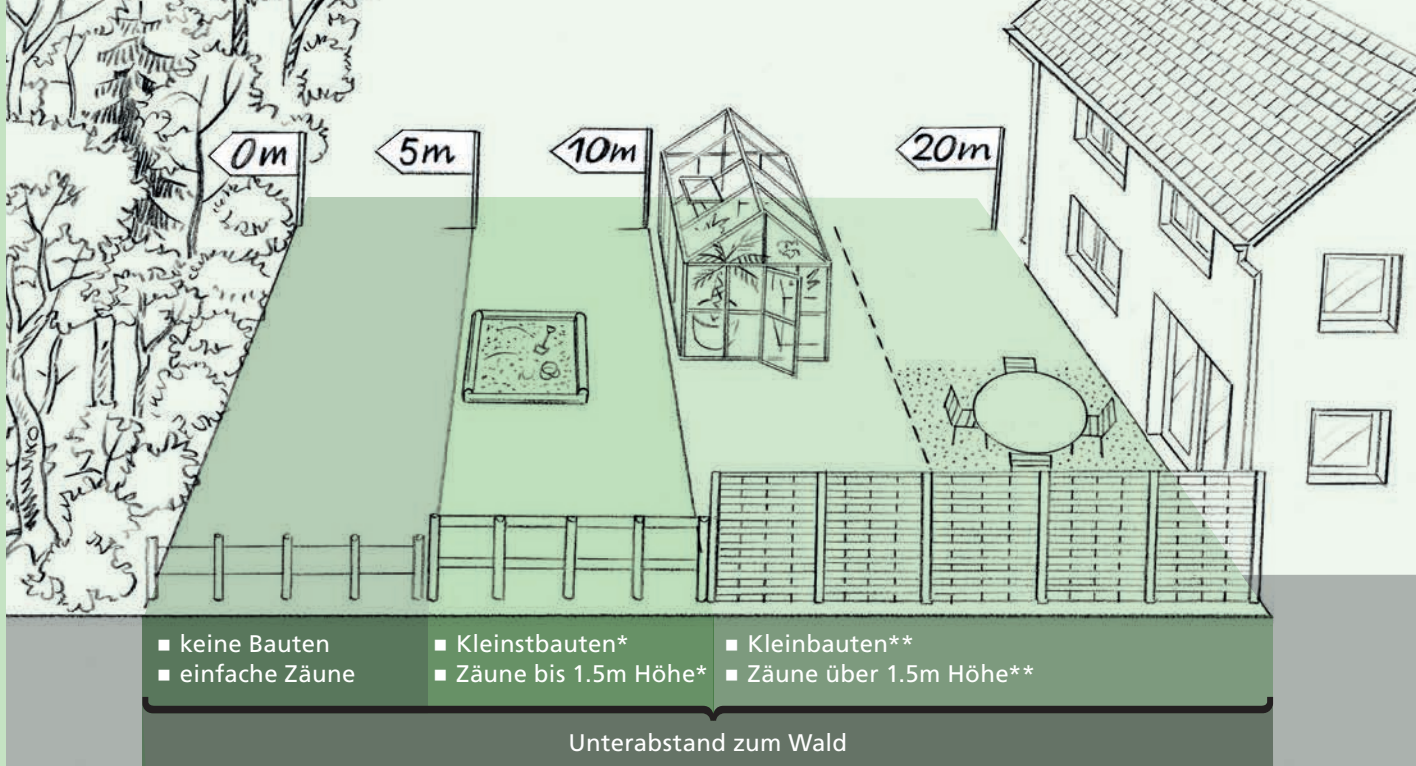




*in der Regel nicht baubewilligungspflichtig **baubewilligungspflichtig

Waldrand im Siedlungsgebiet – eine klare Grenze

Dort, wo der Wald an die Bauzone grenzt, ist die Waldgrenze im Zonenplan als Linie zwischen Wald und Siedlungsgebiet statisch festgelegt (statische Waldgrenze). Ausserhalb des Siedlungsgebietes verhält sich die Waldgrenze dynamisch. Dort verläuft sie grundsätzlich 2 Meter vom Stamm der äussersten Bäume.

Waldabstand – es gelten spezielle Regeln

Im Abstand von 20 Meter zum Wald (Unterabstand zum Wald) gelten, wie in diesem Flyer beschrieben, besondere Regeln. Diese verfolgen das Ziel, Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes sicher zu stellen und negative Auswirkungen auf die Funktionen des Waldes zu verhindern.

Spezifische Informationen zur Gemeinde Horw

- Bäume, die im Inventar der Naturobjekte gemäss Naturschutzverordnung aufgelistet sind, sich in einer Hecke oder in der Uferschutzzone befinden sowie Bäume in Parkanlagen gemäss Parkschutzverordnung, sind geschützt. Ihre Fällung erfordert eine Bewilligung.

Weitere Informationen und Links



www.ublu.ch/waldrand
Links und Informationen zum Thema und zu den rechtlichen Grundlagen.



www.lawa.lu.ch/wald
Weitere fachliche Informationen zum Wald.

Kontakte

Kanton Luzern
Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)
Abteilung Wald · Waldregion Luzern
Murbacherstrasse 21/23 · 6002 Luzern
T 041 228 62 11 · lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch/wald

Gemeinde Horw · Natur- und Umweltschutz
Gemeindehausplatz 1 · Postfach · 6048 Horw
T 041 349 12 37 · Fax 041 349 14 85
baudepartement@horw.ch
www.horw.ch

Impressum

Herausgeberin: Regionalkonferenz Umweltschutz RKU
Fachliche Begleitung: Michiel Fehr, lawa, Waldregion Luzern;
Stefan Herfort, Umweltschutz, Stadt Luzern

Konzept und Text: Agentur Umsicht, Luzern
Gestaltung: hellehase, Luzern
Illustration: Ernst Feurer, Baselland

Im vorliegenden Dokument gilt die männliche Form sowohl für weibliche wie männliche Personen.

März 2015



Der Waldrand als Teil Ihres Gartens

Waldränder sind attraktive und wertvolle Lebensräume für Vögel, Schmetterlinge, Igel und Co. Richtig gepflegt und mit einheimischen Pflanzen gestaltet, erhöht der Waldrand den Erlebnis- und Erholungswert Ihres Grundstückes. Dabei gilt es, bestimmte Grundsätze und Regeln zu beachten.

GARTENPFLEGE

Beachten Sie die Tipps für einen attraktiven Garten. Vermeiden Sie Ablagerungen in der Nähe des Waldrandes. Ersetzen Sie exotische Problempflanzen mit einheimischen Arten.

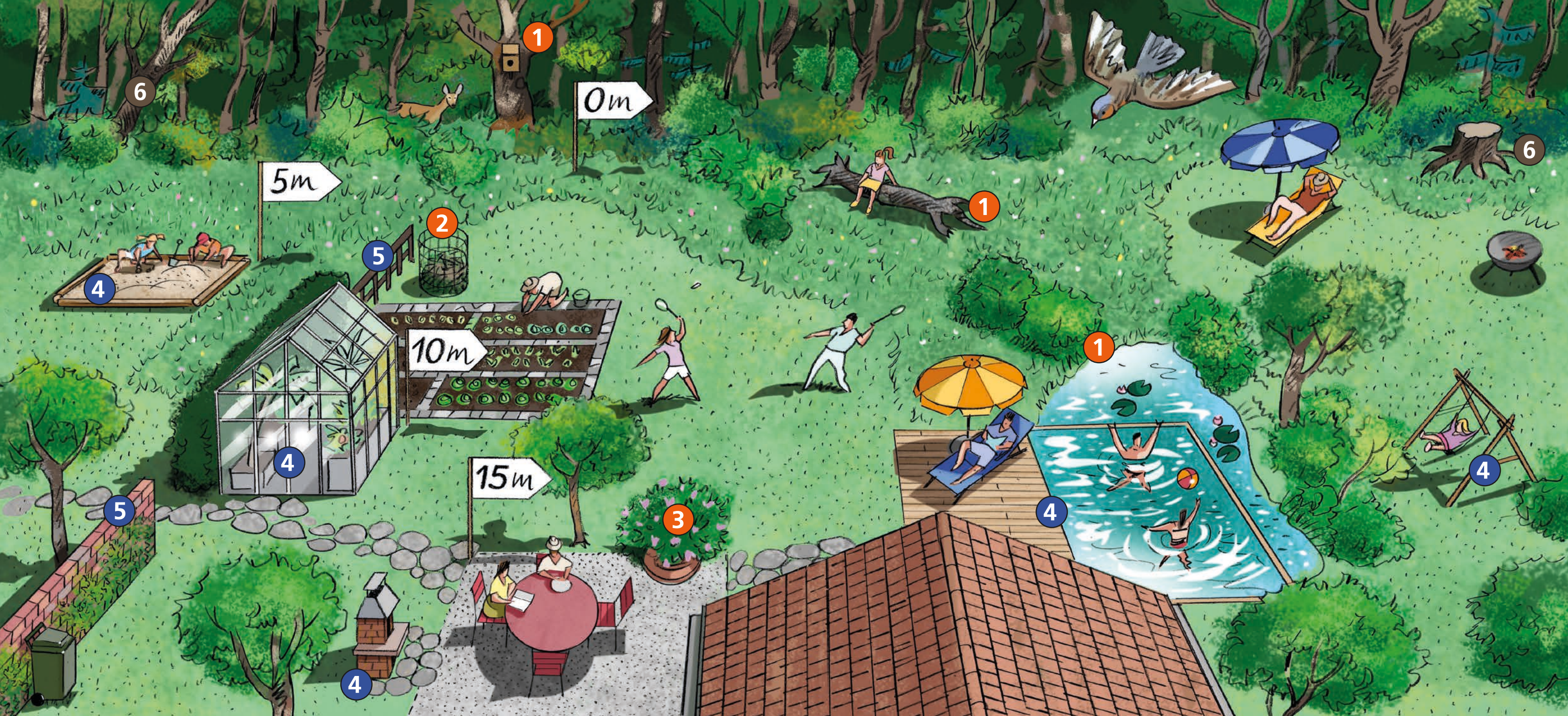
BAUEN IM GARTEN

Erstellen Sie keine Bauten direkt am Waldrand. Beachten Sie die Minimalabstände.

WALDPFLEGE

Sprechen Sie mit den Nachbarn und lassen Sie sich vom Förster beraten.

Mit dem Waldrand vor Ihrer Haustür haben Sie die Chance, die Vielfalt der Natur direkt in Ihrem Garten zu erleben.



GARTENPFLEGE

Natürliches Material aus dem Wald kann im Wald oder am Waldrand belassen werden. Material aus dem Garten bleibt im Garten oder wird mit der Grünabfuhr entsorgt.

1 Attraktiver Garten

Entlang des Waldes hat die Natur Vorrang. Reduzieren Sie Unterhalt und intensive Nutzung. Zier- und Gartenpflanzen sollen in der Nähe des Hauses ihren Platz finden. Mit einer breiten Palette von Aufwertungsmassnahmen können Sie den Waldrand attraktiv gestalten und Lebensraum für Vögel, Schmetterlinge oder Kleinsäugetiere schaffen:

- einheimische Wildsträucher und Kräuter anpflanzen
- Äste aus dem Wald zu Asthaufen (zum Beispiel Igelunterschlupf) aufschichten

- angrenzend an den Waldrand artenreiche Blumenwiesen ansäen
- Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Wildbienen im Waldrandbereich anbringen

2 Ablagerungen

Gartenmaterial wie Zierpflanzenabschnitte oder Rasenschnitt darf nicht im Wald oder am Waldrand abgelagert oder kompostiert werden. Verrottender Rasenschnitt und Kompost setzen viele Nährstoffe frei. Damit nehmen Brombeeren und Brennnesseln überhand. Deshalb dürfen auch Kompostgitter nicht am Waldrand stehen.

3 Exotische Problempflanzen

Viele im Garten vorkommende nicht einheimische Pflanzen breiten sich durch Samenflug, Schnittgutablagerungen oder

Vögel in den Wald aus. Sie als Grundeigentümer sind verpflichtet, die Verschleppung von invasiven, exotischen Pflanzen zu verhindern. Pflanzen Sie deshalb insbesondere am Waldrand nur einheimische Arten und deponieren Sie kein Schnittgut von exotischen Pflanzen.

BAUEN IM GARTEN

Bauten jeglicher Art dürfen nicht direkt am Waldrand erstellt werden. Beachten Sie die Mindestabstände.

4 Bauten am Waldrand

Ein Streifen von 5 Meter Breite entlang der Waldgrenze ist für alle Bauten und Anlagen tabu! Kleinstbauten (ohne Fundament, niedriger als 1,5 Meter) wie Spielgeräte oder Gartencheminées sowie geringe Terrainveränderungen dürfen ab einem Mindestabstand von 5 Meter zur

Waldgrenze realisiert werden. Bei allen übrigen Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Pergolen, Unterständen und Treibhäuser ist ein minimaler Waldabstand von mindestens 10 Meter einzuhalten. Diese Bauten sind baubewilligungspflichtig.

5 Zäune am Waldrand

Grundsätzlich sollten Sie zum Wald hin keine Zäune aufstellen. Die Bewirtschaftung und die Zugänglichkeit des Waldes müssen gewährleistet sein. Die ökologische Durchlässigkeit darf nicht beeinträchtigt werden. Wird dennoch ein Zaun verwendet, sind folgende Kriterien und Mindestabstände zum Wald einzuhalten:

- einfache Zäune ohne Fundament mit maximal drei Drähten: auf statischer Waldgrenze
- Zäune bis 1,5 Meter Höhe: Mindestabstand 5 Meter

- Zäune über 1,5 Meter Höhe: Mindestabstand 10 Meter (baubewilligungspflichtig)

Von der Verwendung von Kunststoffnetzen (wie Flexinetze) wird aus Tierschutzgründen abgeraten. Werden dennoch solche verwendet, sind diese mit Bändern oder Markierungen zu markieren. Sie dürfen maximal einen Monat stehen bleiben und müssen regelmässig kontrolliert werden.

WALDPFLEGE

Sprechen Sie mit den Nachbarn und lassen Sie sich vom Förster beraten.

6 Bäume im Wald fällen

Waldränder im Siedlungsgebiet sind oft schwer zugänglich. Beim Fällen von Bäumen sind meist spezielle Sicherheitsvorkehrungen notwendig. Obwohl der

Waldeigentümer grundsätzlich nicht dazu verpflichtet werden kann, ist es aus Gesichtspunkten der Stabilität und der ökologischen Vielfalt sinnvoll, den Waldrand fachgerecht zu pflegen.

Wünsche oder Forderungen der Haus- und Gartenbesitzer an den Waldeigentümer und umgekehrt sind in erster Linie nachbarschaftlich zu klären. Der Förster steht Ihnen dabei gerne beratend zur Seite.

Wichtig: Ohne Bewilligung des zuständigen Försters dürfen Waldeigentümer im Wald keine Bäume fällen, welche einen Durchmesser über 20 Zentimeter haben (1,3 Meter ab Boden gemessen). Aussicht oder Laub- und Schattenwurf sind keine Gründe, die Fällung eines Baumes zu beantragen. Es ist nicht erlaubt, junge Bäumchen generell am Aufwachsen zu hindern.